

Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät:

Nach Beschluss des Fakultätsrats der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät vom 30.01.2013 hat das Präsidium der Georg-August-Universität am 12.03.2013 die erste Änderung der Rahmenprüfungs- und -studienordnung für die Master-Studiengänge der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.09.2012 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 31/2012 S. 1527) genehmigt (§ 44 Abs. 1 Satz 2 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 12.12.2012 (Nds. GVBl. S. 591); § 37 Abs. 1 S. 3 Nr. 5 b) NHG, § 44 Abs. 1 S. 3 NHG).

**Rahmenprüfungs- und -studienordnung
für die Master-Studiengänge der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät
Georg-August-Universität Göttingen**

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Rahmenprüfungs- und -studienordnung (RPO-MA) regelt den Abschluss des Studiums in den konsekutiven Master-Studiengängen

- „Angewandte Statistik“
- „Development Economics“,
- „Finanzen, Rechnungswesen, Steuern“,
- „International Economics“,
- „Marketing und Distributionsmanagement“,
- „Steuerlehre“,
- „Unternehmensführung“,
- „Wirtschaftsinformatik“,
- „Wirtschaftspädagogik“ und
- „Wirtschafts- und Sozialgeschichte“

an der Georg-August-Universität Göttingen.

(2) ¹Die „Allgemeine Prüfungsordnung für Bachelor- und Master-Studiengänge sowie sonstige Studienangebote an der Universität Göttingen (APO)“ in der jeweils geltenden Fassung ist Bestandteil dieser RPO-MA. ²Diese RPO-MA enthält die ergänzenden Regelungen zur APO. ³Fachspezifische Regelungen sowie besondere Anforderungen der einzelnen Studiengänge werden durch eine gesonderte Prüfungs- und Studienordnung des jeweiligen Studiengangs geregelt; von dieser Rahmenprüfungs- und -studienordnung abweichende Bestimmungen in einer Prüfungs- und Studienordnung sind unzulässig, soweit nicht nachfolgend etwas anderes bestimmt ist.

§ 2 Ziel des Studiums, Zweck der Prüfung

(1) Die forschungsorientierten konsekutiven Master-Studiengänge bauen auf einem einschlägigen Bachelor-Studiengang auf und bieten einen zweiten berufsqualifizierenden Abschluss.

(2) ¹Ziel des Studiums ist die Vermittlung vertiefter fachwissenschaftlicher Kenntnisse und der Fähigkeit die zentralen Zusammenhänge des Fachs zu überblicken und grundlegende Theorien und Methoden auf dem neuesten Stand der Forschung anwenden zu können. ²Die Vermittlung von fundierten Kenntnissen des jeweiligen Fachs sowie der verwendeten Theorien und Methoden zielt darauf ab, eigenständig fachwissenschaftliche Fragestellungen formulieren und analysieren zu können sowie die sich daraus ergebenden gesellschaftlichen, wissenschaftlichen und ethischen Erkenntnisse zu berücksichtigen und damit als Wissenschaftlerin oder Wissenschaftler in einem spezialisierten Berufsfeld tätig sein zu können. ³Die Absolventen sollen in der Lage sein, sich auch im Selbststudium neues Wissen anzueignen und selbstständig forschungsorientierte Projekte durchzuführen. ⁴Hierzu sollen sie auf dem neuesten Stand der Forschung argumentieren, sich auf wissenschaftlichem Niveau austauschen und dabei auch im Team verantwortliche Positionen einnehmen können. ⁵Das Master-Studium vermittelt über die besonderen fachwissenschaftlichen Kenntnisse hinaus auch allgemeine Kompetenzen für die Aufnahme eines Promotionsstudiums sowie eines erfolgreichen Berufseinstiegs.

(3) Durch die Prüfungen während des forschungsorientierten Master-Studiums wird festgestellt, ob die oder der zu Prüfende die für die Studienziele und den Übergang in die Berufspraxis notwendigen Fachkenntnisse und Kompetenzen erworben hat, die relevanten fachlichen Zusammenhänge überblickt und die Fähigkeit besitzt, nach wissenschaftlichen Grundsätzen zu arbeiten, wissenschaftliche Erkenntnisse zu vermitteln und erworbene Kenntnisse zu reflektieren und zu beurteilen.

(4) Die Studiengänge können nicht in Teilzeit studiert werden.

(5) Aufgrund der bestandenen Master-Prüfung wird in den Master-Studiengängen

„Angewandte Statistik“

„Finanzen, Rechnungswesen, Steuern“,

„Marketing und Distributionsmanagement“,

„Steuerlehre“

„Unternehmensführung“ und

„Wirtschaftsinformatik“

der akademische Grad „Master of Science“ (M.Sc.),
in den Master-Studiengängen

„Development Economics“,
„International Economics“ und
„Wirtschafts- und Sozialgeschichte“
der akademische Grad „Master of Arts“ (M.A.),
im Masterstudiengang
„Wirtschaftspädagogik“
der akademische Grad „Master of Education“ (M.Ed.) verliehen.

§ 3 Zulassungsbedingungen, Studienbeginn, Studiendauer und Aufbau des Studiums

- (1) Zum Master-Studium kann nur zugelassen werden, wer die in der Ordnung über die Feststellung der Eignung und die Zulassung („Zulassungsordnung“) des jeweiligen Studiengangs aufgeführten Kriterien erfüllt.
- (2) Zum erfolgreichen Abschluss des Studiums ist es notwendig, insgesamt 120 C zu erwerben.
- (3) Es können nur C aus Studienangeboten erworben werden, die nicht bereits im vorher absolvierten Studiengang eingebracht wurden.
- (4) Die Master-Studiengänge können sowohl im Wintersemester als auch im Sommersemester begonnen werden. ²Abweichend von Satz 1 kann der Master-Studiengang „Angewandte Statistik“ nur im Wintersemester begonnen werden.
- (5) Die Fakultät stellt auf Grundlage der jeweiligen Prüfungs- und Studienordnung ein Lehrangebot bereit, das es den Studierenden ermöglicht, das Studium einschließlich aller Prüfungen in der Regelstudienzeit von vier Semestern abzuschließen.
- (6) Die Strukturen der Studiengänge und eine Übersicht über die zu absolvierenden Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlmodule sind in den Prüfungs- und Studienordnungen der einzelnen Studiengänge geregelt.

§ 4 Wiederholbarkeit von Prüfungen

- (1) Die Anzahl der Versuche, eine Modulprüfung zu bestehen, ist auf drei begrenzt.
- (2) Bestehen Modulprüfungen aus mehreren Modulteilprüfungen, so kann eine Modulteilprüfung, die mit „nicht ausreichend“ oder „nicht bestanden“ bewertet wurde, abweichend von § 16a APO nicht wiederholt werden, wenn die Modulprüfung insgesamt bestanden wurde.

§ 5 Form der Prüfungsleistungen

(1) Neben den nach den Bestimmungen der APO zulässigen Prüfungsleistungen gibt es die folgenden fachspezifischen Prüfungsleistungen: Fallstudie, Projekt, Essay, Exposé, Entwicklung eines Prototyps, Praktikumsbericht, Portfolio.

(2) ¹Eine Fallstudie umfasst eine eigenständige schriftliche Auseinandersetzung mit einem fachspezifischen oder fächerübergreifenden Problem unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Literatur. ²Ein Projekt umfasst unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Literatur die eigenständige Erarbeitung und die teilweise Implementierung eines Lösungsansatzes für ein komplexes praxisbezogenes Entscheidungsproblem im Team. ³Ein Essay ist eine schriftliche, wenige Seiten umfassende, stilistisch ansprechende Behandlung einer vorgegebenen Fragestellung, zumeist mit kritischem Bezug auf einen auszuwertenden Text. ⁴Ein Exposé ist eine schriftliche Ausarbeitung der Projektierung einer Haus- oder Abschlussarbeit und umfasst die Herleitung einer Fragestellung, die Darstellung des Forschungsstandes, Überlegungen zu Materialien und methodischer Vorgehensweise sowie den Entwurf einer Gliederung. ⁵Die Entwicklung eines Prototyps umfasst prototypische Programmierentwicklung einschließlich Dokumentation sowie Präsentation des Projekts/Programms. ⁶Ein Praktikum ist eine Praxisphase in einer Schule oder in einer betrieblichen Ausbildungsabteilung, die theoretisch vorbereitet wird, mit gezielten Beobachtungen und Auswertungen verknüpft sein kann, einschlägige praktische Handlungen (wie Durchführen einer Unterrichts- oder Ausbildungseinheit) einschließt und mit einer übergreifenden Reflexion endet. ⁷Ein Portfolio ist eine Zusammenstellung verschiedener, im Hinblick auf die Lehrveranstaltung definierter Leistungen (z. B. kann ein Portfolio für Schulpraktische Übungen bestehen aus: Bearbeitung einer unterrichtsrelevanten Forschungsfrage; Durchführung und Auswertung einer Unterrichtsbeobachtung (z. B. gemäß FLANDERS-Kategorien); Erstellen eines Unterrichtsentwurfs; Halten einer Unterrichtsstunde; Bericht über die Schulphase der Schulpraktischen Übungen).

§ 6 Masterarbeit

(1) Mittels der schriftlichen Masterarbeit soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er in der Lage ist, mit den Methoden des jeweiligen Faches ein Problem im festgelegten Zeitraum zu bearbeiten, ein selbständiges, wissenschaftlich begründetes Urteil auf der Basis eines grundlegenden Studiums der grundlegenden sowie der aktuellen Literatur zum Thema zu entwickeln, zu wissenschaftlich fundierten Aussagen zu gelangen und die Ergebnisse in sprachlicher wie in formaler Hinsicht angemessen darzustellen.

(2) ¹In den Master-Studiengängen „Angewandte Statistik“, „Finanzen, Rechnungswesen, Steuern“, „Marketing und Distributionsmanagement“, „Unternehmensführung“, „Wirtschaftsinformatik“ und „Wirtschafts- und Sozialgeschichte“ ist Bestandteil der

Masterarbeit die Teilnahme an einem Forschungskolloquium, in dem die eigene Arbeit präsentiert wird. ²Die Teilnahme am Kolloquium und die Präsentation sind verpflichtend. ³Werden der Nachweis der Teilnahme oder die Präsentation nicht erbracht, so gilt die Masterarbeit als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. ⁴Die Präsentation der Masterarbeit im Forschungskolloquium umfasst einen Vortrag von ca. 30 Minuten Länge mit anschließender Diskussion. ⁵Die Präsentation der Arbeit muss vor Ablauf der Bearbeitungszeit der Masterarbeit erfolgen, sie wird nicht bewertet.

(3) ¹Voraussetzungen für die Zulassung zur Masterarbeit sind:

- a) dass die oder der Studierende in dem Master-Studiengang eingeschrieben ist, in dem die Masterarbeit angefertigt werden soll. Die Zulassung zur Masterarbeit ist in Schriftform bei der zuständigen Prüfungskommission zu beantragen. Dabei sind folgende Unterlagen beizufügen:
- b) eine Erklärung, dass es nicht der Fall ist, dass die Masterprüfung in demselben oder einem vergleichbaren Master-Studiengang an einer Hochschule im In- oder Ausland endgültig nicht bestanden wurde oder als endgültig nicht bestanden gilt.

²In der jeweiligen Prüfungsordnung können weitere Voraussetzungen verlangt werden.

(4) ¹Das vorläufige Arbeitsthema der Masterarbeit ist mit der vorzuschlagenden Betreuerin oder dem vorzuschlagenden Betreuer zu vereinbaren und mit einer Bestätigung der vorzuschlagenden Betreuerin oder des vorzuschlagenden Betreuers der Prüfungskommission vorzulegen; diese ist zudem zuständig für die Bestätigung der vorzuschlagenden Betreuerin oder des vorzuschlagenden Betreuers. ²Findet die Kandidatin oder der Kandidat keine Betreuerin oder keinen Betreuer, so wird eine Betreuerin oder ein Betreuer von der Prüfungskommission bestimmt. ³Bei der Themenwahl ist die Kandidatin oder der Kandidat zu hören; dies begründet keinen Rechtsanspruch des Prüflings auf das von ihm vorgeschlagene Thema. ⁴Die Ausgabe des Themas der Masterarbeit erfolgt durch das zuständige Prüfungsamt, das die von dem Fakultätsrat hierzu erlassenen Verfahrensregeln zu beachten hat. ⁵Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.

(5) ¹Auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten kann die Prüfungskommission bei Vorliegen eines wichtigen, nicht der Kandidatin oder dem Kandidaten zuzurechnenden Grundes im Einvernehmen mit der Betreuerin oder dem Betreuer die Bearbeitungszeit um maximal drei Wochen verlängern. ²Ein wichtiger Grund liegt in der Regel bei einer Erkrankung vor, die unverzüglich anzuzeigen und durch ein ärztliches Attest zu belegen ist. ³Werden Fristen überschritten, ohne dass ein wichtiger Grund nach Satz 2 vorliegt, so gilt die Masterarbeit als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet; bei Vorliegen eines wichtigen Grundes nach Satz 2 wird im Falle des Ablaufs der maximalen Verlängerungsfrist ein neues Thema ausgegeben.

(6) ¹Das Thema kann nur einmal und nur aus wichtigen sachlichen Gründen innerhalb der ersten drei Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. ²Über das Vorliegen sachlicher Gründe entscheidet die Prüfungskommission. ³Ein neues Thema ist unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von vier Wochen zu vereinbaren.

(7) ¹Die Masterarbeit ist fristgemäß bei dem zuständigen Prüfungsamt einzureichen. ²Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen. ³Bei der Abgabe hat die Kandidatin oder der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie oder er die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. ⁴Wird die Masterarbeit nicht fristgerecht abgegeben, gilt sie als mit "nicht ausreichend" (5.0) bewertet.

(8) ¹Das Prüfungsamt leitet die Masterarbeit der Betreuerin oder dem Betreuer als Gutachterin oder Gutachter zu. ²Gleichzeitig bestellt die Prüfungskommission eine weitere Gutachterin oder einen weiteren Gutachter, die oder der aus dem Kreis der Prüfungsberechtigten zu wählen ist. ³Dabei muss mindestens einer der beiden Gutachterinnen oder Gutachter prüfungsberechtigtes Mitglied der den Studiengang anbietenden Fakultäten sein. ⁴Jede Gutachterin und jeder Gutachter vergibt eine Note. ⁵Die Dauer des Bewertungsverfahrens soll zwölf Wochen nicht überschreiten.

(9) ¹Die Masterarbeit ist nicht bestanden, wenn die Note „nicht ausreichend“ ist. ²Sie kann einmal wiederholt werden. ³Die Prüfungskommission sorgt dafür, dass die Kandidatin oder der Kandidat innerhalb von 6 Wochen nach Bekanntgabe des Nichtbestehens ein neues Thema für eine Masterarbeit erhalten kann. ⁴Eine Rückgabe des Themas in der in Abs. 4 genannten Frist ist nur zulässig, wenn die Kandidatin oder der Kandidat bei der ersten Anfertigung der Masterarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hatte.

(10) ¹Für die Masterarbeit werden in den Master-Studiengängen „Angewandte Statistik“, „Finanzen, Rechnungswesen, Steuern“, „Marketing und Distributionsmanagement“, „Steuerlehre“, „Unternehmensführung“, Wirtschaftsinformatik“, „Development Economics“ sowie „Wirtschafts- und Sozialgeschichte“ 30 C. vergeben, die Bearbeitungszeit der schriftlichen Masterarbeit beträgt dabei 20 Wochen. ²Für die Masterarbeit werden im Masterstudiengang „International Economics“ 24 C. vergeben, die Bearbeitungszeit beträgt 17 Wochen. ³Für die Masterarbeit werden im Masterstudiengang „Wirtschaftspädagogik“ 20 C. vergeben, die Bearbeitungszeit beträgt 15 Wochen. ⁴Studierende dieses Studiengangs haben darüber hinaus eine mündliche Abschlussprüfung abzulegen, für die 3 C. vergeben werden. ⁵Näheres regelt die Prüfungs- und Studienordnung des jeweiligen Studiengangs.

§ 7 Bestehen der Prüfung, Anrechnung von Prüfungsleistungen

(1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn die Masterarbeit und alle erforderlichen Modulprüfungen bestanden sind, alle Nebenbedingungen erfüllt sind und die erforderliche Anzahl von mindestens 120 C erbracht wurden.

(2) ¹Werden mehr als 120 C erbracht, können diese im Masterzeugnis als freiwillige Zusatzprüfungen ausgewiesen werden, jedoch nur in einem Gesamtumfang von maximal 12 C. ²Diese gehen nicht in die Berechnung der Gesamtnote des Studiengangs ein. ³Abweichend von Satz 1 können die Zusatzleistungen auch dazu benutzt werden, von der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät angebotene Wahlpflicht- oder Wahlmodule zu ersetzen, jedoch nur unter Beachtung der für das Bestehen der Masterprüfung zu erfüllenden Nebenbedingungen und nur im Umfang von maximal 12 C. ⁴Die ersetzten Prüfungsleistungen werden im Anhang zum Prüfungszeugnis ausgewiesen. ⁵Der zusätzliche Ausweis bzw. die Ersetzung von Modulen erfolgen durch Beschluss der Prüfungskommission auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten unter Nennung der Credits.

§ 8 Prüfungskommission und Prüfungsorganisation

(1) ¹Für die Organisation der Prüfungen und die durch die Prüfungsordnung festgelegten Aufgaben wird eine Prüfungskommission gebildet, die durch die Gruppenvertretungen im Fakultätsrat benannt wird. ²Ihr gehören an: vier Mitglieder aus der Hochschullehrergruppe, zwei Mitglieder aus der Studierendengruppe und ein Mitglied aus der Mitarbeitergruppe sowie eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter des Prüfungsamtes mit beratender Stimme. ³Zugleich wird für jedes Mitglied eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter benannt. ⁴Scheidet ein Mitglied oder eine Stellvertretung vorzeitig aus, wird für die verbleibende Amtszeit ein Ersatz gewählt. ⁵Die Prüfungskommission wählt eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter aus der Hochschullehrergruppe.

(2) ¹Zu Modulprüfungen muss die oder der Studierende sich innerhalb des Anmeldezeitraums in der festgelegten Form über das Online-Prüfungsverwaltungssystem anmelden. ²Die Rücknahme einer Prüfungsanmeldung ohne Angabe von Gründen (Abmeldung) in der festgelegten Form ist nur innerhalb des Rücknahmezeitraums zulässig. ³Im Übrigen ist eine Abmeldung ausgeschlossen.

(3) ¹In der Regel beginnt der Anmeldezeitraum für eine Modulprüfung spätestens 6 Wochen vor dem Ende der Lehrveranstaltungen, die dem Modul zugeordnet sind. ²Die Zeiträume für die An- und Abmeldung von Modulprüfungen werden von der Prüfungskommission festgelegt und in geeigneter Weise bekannt gegeben.

§ 9 Endgültiges Nichtbestehen der Masterprüfung

(1) Die Masterprüfung ist neben den in der APO genannten Fällen endgültig nicht bestanden, wenn

- in den Master-Studiengängen „Angewandte Statistik“, „Finanzen, Rechnungswesen, Steuern“, „Marketing und Distributionsmanagement“, „Steuerlehre“, „Unternehmensführung“, „Wirtschaftsinformatik“, „Development Economics“ und „Wirtschafts- und Sozialgeschichte“ zum Beginn der Vorlesungszeit des 6. Semesters nicht alle 90 C erworben wurden, welche neben der Masterarbeit zum Bestehen des Master-Studiums notwendig sind,
- im Master-Studiengang „International Economics“ zum Beginn der Vorlesungszeit des 7. Semesters nicht alle 96 C erworben wurden, welche neben der Masterarbeit zum Bestehen des Master-Studiums notwendig sind,
- im Master-Studiengang „Wirtschaftspädagogik“ zum Beginn der Vorlesungszeit des 7. Semesters nicht alle 97 C erworben wurden, welche neben der Masterarbeit und der mündlichen Abschlussprüfung zum Bestehen des Master-Studiums notwendig sind.

(2) ¹Eine Überschreitung der in Absatz 1 genannten Fristen ist zulässig, wenn ein wichtiger Grund vorliegt und die Fristüberschreitung von der Studentin oder dem Studenten nicht zu vertreten ist. ²Hierüber entscheidet die Prüfungskommission auf Antrag der Studentin oder des Studenten. ³Grundsatzentscheidungen diesbezüglich werden von dem zuständigen Prüfungsamt bekannt gegeben.

§ 10 Beschränkung des Zugangs zu Lehrveranstaltungen oder Modulen

(1) Der Zugang zu bestimmten Lehrveranstaltungen oder Modulen (im Folgenden: Veranstaltungen) mit beschränkter Platzzahl kann durch Beschluss des Fakultätsrates beschränkt werden.

(2) ¹Beim Zugang zu Veranstaltungen mit beschränkter Platzzahl werden für den Fall, dass mehr Anmeldungen als Plätze vorhanden sind und keine Parallelveranstaltungen angeboten werden können, Anmeldungen nach Ranggruppen in folgender Reihenfolge berücksichtigt:

- a) Anmeldungen von Studierenden fakultätsinterner Studiengänge oder solcher Studiengänge, für welche die Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät Lehrexporte erbringt für Veranstaltungen, die sich auf Pflicht- oder Wahlpflichtmodule dieses Studiengangs beziehen,
- b) Anmeldungen von Studierenden nach Buchstabe a) in unmittelbarer Nähe zum Studienabschluss oder im jeweiligen Fachsemester, für das die Veranstaltung nach Studienordnung oder Prüfungsordnung als Pflichtveranstaltung angeboten wird und die diese Veranstaltung noch nicht besucht und erfolgreich abgeschlossen haben,

- c) Anmeldungen von Studierenden nach Buchstabe a), die wegen Krankheit die Veranstaltung im vorherigen Semester nicht regelmäßig besuchen oder erfolgreich abschließen konnten; das Vorliegen einer Erkrankung ist durch ärztliches Attest zu belegen.
- d) Anmeldungen von Studierenden anderer Studiengänge in unmittelbarer Nähe zum Studienabschluss oder im jeweiligen Fachsemester oder Studienabschnitt, für das die Lehrveranstaltung nach der Prüfungs- oder Studienordnung als Wahlveranstaltung angeboten wird.
- e) sonstige Anmeldungen von Studierenden.

²Können nicht alle Anmeldungen einer Ranggruppe berücksichtigt werden, entscheidet das Fachsemester. ³Studierende in höheren Fachsemestern sind dabei vor Studierenden in niedrigeren Fachsemestern zu berücksichtigen. ⁴Sofern auch in diesem Fall Ranggleichheit zwischen Bewerbern besteht, entscheidet das Los. ⁵Das Verfahren ist rechtzeitig vorher bekannt zu machen. ⁶Der Anspruch auf eine Teilnahme an einer Pflichtveranstaltung ist zum Zeitpunkt der Bewerbung geltend zu machen.

(3) ¹Können nicht alle Studierende der Ranggruppen nach Absatz 2 Buchstaben a) bis c) in einem Semester berücksichtigt werden, hat der Fakultätsrat im Rahmen der personellen und sachlichen Möglichkeiten für das nächste Semester eine ausreichend höhere Platzzahl festzusetzen. ²Dies gilt nicht, wenn eine Teilnehmerzahl zu erwarten ist, die eine Berücksichtigung der Studierenden der Ranggruppen a) bis c) erwarten lässt.

§ 11 Studienberatung

(1) ¹Die Studierenden haben die Möglichkeit, während des gesamten Studiums die von der Fakultät eingerichtete Studienberatung aufzusuchen. ²Erste Anlaufstelle ist das Service-Center der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät.

(2) Die Beratung und Unterstützung in Fragen der Studiengestaltung, der Erstellung der persönlichen Studienpläne und der Bildung von Studienschwerpunkten erfolgt insbesondere durch die Informationsveranstaltungen.

(3) In Prüfungsangelegenheiten erfolgt eine Beratung insbesondere durch die Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter des Prüfungsamtes der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät.

(4) Für die Studienberatung zu speziellen Fachgebieten stehen alle Lehrenden der Fakultät und deren Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter in ihren Sprechstunden zur Verfügung.

(5) Die Termine und Orte der Studienberatung bzw. der Sprechstunden der Veranstaltungsleiterin bzw. des Veranstaltungsleiters werden im Vorlesungsverzeichnis und

im Studienführer der Fakultät sowie durch Ankündigungen im Internet und Aushänge bekannt gegeben.

(6) ¹Neben der Studienberatung der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät steht den Studierenden die Zentrale Studienberatung der Georg-August-Universität zur Verfügung. ²Sie unterrichtet als allgemeine Studienberatung über Studienmöglichkeiten, Inhalte, Aufbau und Anforderungen eines Studiums und berät bei studienbezogenen persönlichen Schwierigkeiten.

§ 12 Informationsveranstaltungen

(1) Zu Beginn jedes Semesters findet eine Informationsveranstaltung zu Planung, Organisation und Ablauf des Master-Studiums statt.

(2) Die Termine und Orte der Informationsveranstaltungen werden durch Ankündigungen im Internet und durch Aushänge bekannt gegeben.

§ 13 Digitale Modulverzeichnis und Vorlesungsverzeichnis

(1) ¹Das digitale Modulverzeichnis enthält alle Module, die im Rahmen dieses Studiengangs belegt werden können sowie deren Beschreibungen. ²Die Modulbeschreibungen umfassen die Bezeichnung des Moduls sowie aller Modulteile in deutscher und englische Sprache, die Zuordnung zu Schwerpunkten, Angaben zum Veranstaltungszyklus, zur Einordnung in den Studienverlauf, zu dem Modulverantwortlichen, zu den erreichbaren C, zu den Lehr- und Lernformen, zu den erforderlichen Leistungsnachweisen, zu den empfohlenen Vorkenntnissen und einen Überblick über die Lernziele des Moduls.

(2) ¹Jedes Semester veröffentlicht die Fakultät ein Vorlesungsverzeichnis zur Information der Studierenden. ²Das Vorlesungsverzeichnis enthält insbesondere:

- Angaben über Termine und Modulzuordnungen der angebotenen Lehrveranstaltungen,
- Angaben über Termine und Orte der Sprechstunden der Veranstaltungsleiterinnen bzw. der Veranstaltungsleiter.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen I der Georg-August-Universität Göttingen zum 01.10.2012 in Kraft.